

750 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 5. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1973, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 215/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. k wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 1 Abs. 3 wird angefügt:

„1. auf Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind und die bei einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Bundes verwendet werden.“

2. Der Abs. 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt,

2. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 2 vom zuständigen Bundesministerium,

3. von den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 von der Bundesregierung

in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Bei der Aufnahme von Personen, die die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 nicht erbringen, in die Entlohnungsgruppe e des Entlohnungsschemas I und in die Entlohnungsgruppen p 5 und p 6 des Entlohnungsschemas II ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt nicht erforderlich; bei einer Überstellung dieser Personen in eine in diesem Absatz nicht angeführte Entlohnungsgruppe ist jedoch Z. 1 anzuwenden.“

3. Der Abs. 1 des § 8 a erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Erzieherzulage, Ergänzungszulagen, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Haus-

haltszulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Verwaltungsdienstzulage, die Pflegedienstzulage, die Pflegedienst-Chargenzulage, die Heeresdienstzulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.“

4. Der Abs. 2 des § 9 wird aufgehoben. Im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

5. Die Überschrift zum § 22 erhält folgende Fassung:

„Nebengebühren und Zulagen“

6. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für den Anspruch auf Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß mit der Maßgabe, daß Vertragsbediensteten des Krankenpflegefachdienstes und Hebammen bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt.“

7. Der Abs. 4 des § 26 erhält folgende Fassung:

„(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voraussetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuß bezieht, es sei denn, daß der Ruhegenuß nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungstichtages ruhen würde;

2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung, nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungstichtages unter

sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;

3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.“

8. Der bisherige § 27 e erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ein Karenzurlaub gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz ist dem Vertragsbediensteten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.“

9. Der Abs. 2 des § 37 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Vertragslehrer finden, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnittes I — ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. e — Anwendung.“

10. Der Abs. 2 des § 39 erhält folgende Fassung:

„(2) Vertragslehrer, die nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen werden (§ 38 Abs. 3), sind in das Entlohnungsschema II L einzureihen. Ebenso sind Vertragslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen, an Berufsschulen und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.“

11. Die Überschrift zum § 41 erhält folgende Fassung:

„Monatsentgelt, Dienstzulagen und Erzieherzulage des Entlohnungsschemas I L“

12. Die Abs. 2 und 3 des § 41 erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen und die Erzieherzulage im Ausmaß der um 5 v. H. erhöhten Dienstzulagen bzw. Erzieherzulage, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den §§ 57 bis 60 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben.

(3) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, die an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zwar für eine dauernde Beschäftigung aufgenommen werden, aber nur während eines Teiles des Schuljahres zur Unterrichtserteilung herangezogen werden oder deren Beschäftigungsausmaß sich während des Schuljahres ändert, gebührt während der Zeit der Unterrichtserteilung das

Monatsentgelt nach dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß. In den Monaten Juli und August gebührt ein Monatsentgelt in der Höhe von je einem Zehntel der Summe der während der Unterrichtserteilung im betreffenden Schuljahr bezogenen Monatsentgelte und der Haushaltszulage.“

13. Die Überschrift zum § 44 a erhält folgende Fassung:

„Dienstzulagen und Erzieherzulage der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L“

14. Die Abs. 5 und 6 des § 44 a erhalten folgende Fassung:

„(5) Den Vertragslehrern, die neben ihrer Lehrtätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1 S 14.593,
in den Entlohnungsgruppen I 2 S 11.627,
in der Entlohnungsgruppe I 3 S 7.772.

(6) Die Erzieherzulage gebührt im vollen Ausmaß, wenn der Vertragslehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt (§ 38 Abs. 1). Die Erzieherzulage gebührt im halben Ausmaß, wenn der Beschäftigungsumfang unter dieser Grenze liegt; sie gebührt jedoch nicht, wenn der Beschäftigungsumfang weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt. Für die Feststellung des Beschäftigungsausmaßes ist § 60 a Abs. 2 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.“

15. Im § 49 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 35 Abs. 2 lit. a“ durch die Zitierung „§ 35 Abs. 2 Z. 1“ ersetzt.

16. Dem § 52 a wird angefügt:

„Auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten sind die für vergleichbare Bundesbeamte (§ 85 d des Gehaltsgesetzes 1956) geltenden Bestimmungen über die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Vertragsbediensteten, deren Ausbildung und Tätigkeit der Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst und der Tätigkeit in diesem Dienst entspricht, bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt.“

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist in der jeweils geltenden Fassung auf Dienstverträge, die nach diesem Gesetz vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 mit den im § 1 Abs. 3 lit. I des Ver-

tragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I angeführten Personen abgeschlossen wurden, so lange weiteranzuwenden, als keine Unterstellung unter eine andere Rechtsvorschrift vereinbart wird.

Artikel III

(1) Vertragsbedienstete, mit denen kein Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abgeschlossen wurde und die einen nach § 26 Abs. 4 Z. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I zur Hälfte zu berücksichtigenden Karenzurlaub aufweisen, können beantragen, daß ihr Vorrückungsstichtag neu festgesetzt wird. Der Vorrückungsstichtag ist für diese Vertragsbediensteten neu festzusetzen, wenn er günstiger ist als ihr bisheriger Vorrückungsstichtag.

(2) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 1 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

Artikel IV

Die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der Fassung des Art. I angeführten Entlohnungsansätze gebühren ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von 91'96 v. H.
1. Juli 1973 im Ausmaß von 94'64 v. H.
1. Juli 1974 im Ausmaß von 97'32 v. H.
1. Juli 1975 im Ausmaß von 100'00 v. H.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 5, 6 und 16 mit 1. Jänner 1972,
2. Art. I Z. 15 mit 1. Juli 1972,
3. Art. I Z. 3 und 11 bis 14 und Art. IV mit 1. Dezember 1972.

(2) Die Pflegedienstzulage, die Pflegedienst-Chargenzulage und die Heeresdienstzulage gelten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 als Zulage im Sinne des § 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948; soweit im Vertragsbedienstetengesetz 1948 Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind diese Zulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Der Entwurf einer 21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle enthält — dem Entwurf einer 26. Gehaltsgesetz-Novelle entsprechend — Neuregelungen der Zulagen bei Vertragsbediensteten im Sinne des Krankenpflegegesetzes und des Hebammenengesetzes und der Anrechnung von Karenzurlaubzeiten. Außerdem werden die Personen, die bei einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Bundes verwendet werden (sur place-Kräfte), die nicht österreichische Staatsbürger sind, vom Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes ausgenommen und einige weitere Neuregelungen getroffen, die im folgenden näher ausgeführt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Die angespannte Arbeitsmarktlage hat es notwendig gemacht, bei österreichischen Dienststellen

im Ausland für bestimmte Tätigkeiten ausländisches Personal einzustellen. Für ein solches Dienstverhältnis ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, das Recht des Empfangsstaates anzuwenden. Bisher wurden Verträge nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 abgeschlossen; da den Entlohnungsansätzen im Vertragsbedienstetengesetz jedoch österreichische Einkommensverhältnisse und nicht jene des betreffenden ausländischen Staates zugrunde liegen, ergaben sich in der Praxis Schwierigkeiten. Durch eine Ausnahme dieser Bediensteten aus dem Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes wird es nun ermöglicht, daß mit solchen Bediensteten Dienstverträge nach dem Recht ihres Staates abgeschlossen werden können, die den tatsächlichen Entlohnungsverhältnissen besser Rechnung tragen.

Durch diese Neuregelung wird die Möglichkeit, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 im Einzel-

fall als *lex contractus* heranzuziehen, in keiner Weise beschränkt.

Aus der nunmehrigen Neuregelung des § 1 Abs. 3 lit. I ergibt sich im Zusammenhang mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, daß § 34 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes (vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses im Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht von dem Verlust die Nachsicht nach § 3 erteilt wurde) auf *sur place*-Kräfte nicht anwendbar ist.

Zu Art. I Z. 2:

Der bisherige erste Satz des § 3 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, wonach das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Aufnahme von Personen entfällt, die an österreichischen Dienststellen im Ausland Dienst leisten, ist mit Rücksicht auf die Neuregelung des Art. I Z. 1 entbehrlich und kann daher entfallen.

Bei den nachgeordneten Dienststellen vieler Ressortbereiche besteht ein ständiger Mangel an Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen e des Entlohnungsschemas I und p 5 und p 6 des Entlohnungsschemas II, insbesondere an Heizern und Reinigungspersonal, da inländische Arbeitskräfte für diese Tätigkeiten kaum noch zu finden sind. Dadurch wird die Einstellung geeigneter ausländischer Staatsangehöriger zur zwingenden Notwendigkeit. Das Verfahren zur Nachsichterteilung gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bietet jedoch nicht die Möglichkeit einer generellen Zustimmung. Die Abhandlung des Einzelfalles nimmt daher in der Praxis einen längeren Zeitraum in Anspruch, so daß der ausländische Anstellungswerber in der Zwischenzeit erfahrungsgemäß eine andere Beschäftigung findet und an einer Einstellung als Vertragsbediensteter nicht mehr interessiert ist. Zwecks Verkürzung dieses Zeitraumes wird für die erwähnten Entlohnungsgruppen auf die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt zu verzichten sein.

Dieses Einvernehmen ist jedoch dann herzustellen, wenn diese Bediensteten in eine Entlohnungsgruppe überstellt werden, die in diesem Absatz nicht angeführt ist.

Zu Art. I Z. 3:

Die taxative Aufzählung der Zulagen wurde — den im Art. I Z. 6 und 11 bis 14 enthaltenen Neuregelungen entsprechend — um die „Pflegedienstzulage“, die „Pflegedienst-Chargenzulage“ und die „Erzieherzulage“ erweitert. Ferner wurde die durch die 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle geschaffene Heeresdienstzulage (§ 52 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) in die Aufzählung eingefügt.

Zu Art. I Z. 4:

§ 9 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 enthielt eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, wonach diese bestimmen konnte, daß den Vertragsbediensteten bestimmter Dienstzweige der Entlohnungsschemata I und II eine Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zukommt, wenn dies im Hinblick auf die Vorbildung und auf die Beanspruchung der Vertragsbediensteten dieser Dienstzweige und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige geboten erschien. Eine solche Dienstzulage durfte jedoch nicht zuerkannt werden, wenn dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten des vergleichbaren Dienstzweiges keine Dienstzulage gebührte. — Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Da durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle die dem § 9 Abs. 2 entsprechende Verordnungsermächtigung für die Beamten im § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 entfallen ist, ist auch § 9 Abs. 2 überholt.

Zu Art. I Z. 5 und 6:

Durch die im Entwurf vorliegende 26. Gehaltsgesetz-Novelle wird für Beamte im Sinne des Krankenpflegegesetzes und im Sinne des Hebammengesetzes eine Pflegedienstzulage und eine Pflegedienst-Chargenzulage eingeführt. Diese Neuregelung wird nun auch auf vergleichbare Vertragsbedienstete angewendet.

Zu Art. I Z. 7 und 8:

Hier wird — entsprechend der Neuregelung im Entwurf einer 26. Gehaltsgesetz-Novelle — die Möglichkeit einer Halbanrechnung von Karenzurlaubzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge bzw. die Möglichkeit einer Berücksichtigung solcher Zeiten im halben Ausmaß für die Ermittlung des Vorrückungstichtages geschaffen.

Zu Art. I Z. 9:

Gemäß § 1 Abs. 3 lit. e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind Personen vom Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgeschlossen, die eine Beschäftigung im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung aufweisen. Diese Bestimmung ist vor allem auf jene Personen abgestellt, die im Falle einer höheren Wochendienstleistung als Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I oder II anzusehen wären; für Lehrer ist die Ausschlußbestimmung hingegen nicht sinnvoll, da für sie im Ausschlußfalle keine andere Rechtsvorschrift in Betracht käme, die auf die speziellen Bedürfnisse der Vertragslehrer abgestellt ist. Die Neuregelung sieht daher vor, diese Ausschlußbestimmung auf die Vertragslehrer nicht anzuwenden.

Zu Art. I Z. 10:

Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Name der Bundesfachschule für Technik nunmehr auf „Höhere technische Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V“ geändert wurde.

Zu Art. I Z. 11 bis 14:

Im Entwurf einer 26. Gehaltsgesetz-Novelle wird die bisher im § 60 Abs. 4 bis 7 des Gehaltsgesetzes 1956 für Erzieher vorgesehene Dienstzulage analog der ebenfalls im Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen Exekutivdienstzulage behandelt, da sie für die beamteten Lehrer die Grundlage für eine Zulage zum Ruhegenuß und zum Versorgungsgenuß bilden soll. Hiefür ist eine entsprechende Änderung des § 12 des Pensionsgesetzes 1965 erforderlich. Da diese Dienstzulage dort namentlich angeführt werden muß, ist es erforderlich, daß sie sich schon vom Namen her von den übrigen Dienstzulagen unterscheidet. Sie wurde daher als „Erzieherzulage“ bezeichnet, aus dem bisherigen § 60 des Gehaltsgesetzes 1956 herausgenommen und in einem gesonderten § 60 a des Gehaltsgesetzes 1956 geregelt.

Da diese Zulage auch für Vertragslehrer im Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgesehen ist, muß sie analog zum Gehaltsgesetz 1956 in ihrer Bezeichnung geändert werden. Die Z. 11 bis 14 des Art. I tragen diesem Erfordernis Rechnung.

Zu Art. I Z. 15:

§ 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 wurde durch die 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle neu gefaßt. Die im § 49 Abs. 1 enthaltene Zitierung muß daher entsprechend angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 16:

Nach dieser Regelung sind die neuen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Entwurfes einer 26. Gehaltsgesetz-Novelle über die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage auch auf Vertragsbedienstete, die gemäß § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, anzuwenden, wenn sie eine Ausbildung und Verwendung aufweisen, die der in den §§ 30 b und 30 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Entwurfes der 26. Gehaltsgesetz-Novelle geforderten Ausbildung und Verwendung entspricht.

Zu Art. II:

Diese Übergangsbestimmung soll verhindern, daß durch die Neuregelung des § 1 Abs. 3 lit. I, wonach die sogenannten „sur place-Kräfte“ von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden, bestehende Dienstverträge ex lege erlöschen.

Zu Art. III:

Die Neuregelung des § 26 Abs. 4 Z. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 durch Art. I Z. 7 macht eine Übergangsbestimmung für jene Vertragsbediensteten nötig, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits im gegenwärtigen Dienstverhältnis befinden und für die daher der Vorrückungsstichtag unter Ausschluß von Karenzurlaubzeiten in früheren Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörperschaften ermittelt wurde. Art. II Abs. 1 sieht für diesen Fall die Möglichkeit einer Antragstellung des von der Neuregelung betroffenen Vertragsbediensteten und einer Stichtagverbesserung vor; Abs. 2 regelt die Auswirkung auf die bezugsrechtliche Stellung des Vertragsbediensteten.

Diese Regelung ist auf Vertragsbedienstete, mit denen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, nicht anzuwenden. Inwieweit für sie dennoch eine entsprechende Besserstellung in Betracht kommt, hängt von allfälligen sondervertraglichen Vereinbarungen ab.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel entspricht dem Art. II der 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, der für die im Text des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Bezugsansätze ein etappenweises Inkrafttreten vorsieht, wie es dem am 2. September 1971 zwischen dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes abgeschlossenen Gehaltsabkommen entspricht. Art. IV bezieht sich auf die im vorliegenden Entwurf angeführten Bezugsansätze.

Zu Art. V:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes und enthält die Vollziehungsklausel. Abs. 2 enthält eine Sonderregelung, weil die Pflegedienstzulage, die Pflegedienst-Chargenzulage und die Heeresdienstzulage mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 eingeführt wurden bzw. werden. Die Aufzählung des § 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 enthält nämlich auch die Erzieherzulage, die erst mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1972 geschaffen wird. Jene Bestimmungen des Entwurfes, die im Art. V Abs. 1 nicht angeführt sind, treten mit ihrem gesetzlichen Wirksamkeitsbeginn, nämlich dem auf den Tag der Verlautbarung dieser Rechtsvorschrift im Bundesgesetzblatt folgenden Tag, in Kraft.

Finanzieller Mehraufwand:

Die Mehrkosten der in diesem Entwurf enthaltenen Neuregelungen wurden bereits in der entsprechenden Aufstellung zum Entwurf einer 26. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.